Sitzungsunterlagen für die 7. Sitzung des 7. Studierendenparlaments der PH Heidelberg am 29.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1) Begrüßung ... 2
2) Genehmigung der Tagesordnungspunkte ... 2
3) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung am 8.01.2020 ... 2
4) Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 21.01.2020 ... 2
5) Finanzanträge ... 3
a) Geschichte ... 3
6) Wahlordnung ... 5
a) Orgasatzung ... 5
b) Geschäftsordnung ... 9
c) Namensänderung der Wahl- und Abstimmungsordnung ... 11
d) Erlass der Wahlordnung ... 11
e) Änderung der Organisationssatzung Zwecks Reform der Reglungen ... 17
7) Bericht ExOrg ... 24
8) Urabstimmung über landesweites Semesterticket ... 24
9) Beratungstage Sommersemester ... 25
10) Klausurtagung ... 25
11) Kooperation/Informationsfluss Akademisches Auslandsamt-StuPa ... 26
12) Sonstiges ... 26
a) Rektoratstreffen ... 26
b) Wahlen 2020 ... 26
c) Foto- und Zeugnisaktion von Lernfabriken…meutern ... 27
d) Kongress 'Politik, Macht, Gesundheit. Gender im Fokus' ... 28
e) Radschnellweg Heidelberg-Mannheim ... 29
f) ABS-Bündnispartner*innen ... 30
g) Treffen in der ZEP nach den Sitzungen ... 31
h) Berichte ... 32

1) Begrüßung

Die Sitzungsleitung begrüßt die Abgeordneten. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Gesten werden erklärt. Protokollant*in und Awarness-Beauftragten und Zeitwächter werden festgelegt.

2) Genehmigung der Tagesordnungspunkte

3) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung am 8.01.2020

4) Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 21.01.2020

5) Finanzanträge

a) Geschichte

Finanzantrag (gemäß §12 Finanzordnung)

Titelnummer: _____

Antragssteller*in	Richard Bots, Ben Dahmen
Initiative/Gruppe/etc.	Fachschaft Geschichte/Politik
Mailadresse/ Telefonnummer	
Adresse	[redacted]

Antragsgegenstand ggf. Zeitpunkt der Veranstaltung	Exkursionswochenende der Fachschaft Geschichte	
Grobe Beschreibung detaillierte Ausführung auf Seite 2	Exkursionswochenende für die Studierenden des Faches Geschichte	
Einnahmen und Ausgaben detailliert und aufgeschlüsselt auf Seite 2	Einnahmen: Sollkasse	Ausgaben: 170€
beantragter Gesamtbetrag	170€	

21.11.2019

Datum, Unterschrift Antragssteller*in

- auszufüllen von der Sitzungsleitung -

☐ genehmigt ☐ genehmigt in Höhe von _____ € ☐ abgelehnt	Bemerkungen/Bedingungen:

Datum, Unterschrift Sitzungsleitung

Einzureichen gemäß §12 Abs. 5 schriftlich bei *Studierendenparlament PH Heidelberg (Finanzreferent*in), Keplerstraße 87, 69120 Heidelberg* (Hauspost) und digital bei *finanzen.stupa@ph-heidelberg.net*

Finanzantrag (gemäß §12 Finanzordnung)

Detaillierte Darstellung

Beschreibung **Was? Wofür? Wann? Wo? Ziel? Zweck?**	Die Fachschaft Geschichte bietet ein Exkursionswochenende für die Studierenden des Faches Geschichte an. Dieses Wochenende findet vom 24. auf den 26. April statt. Das Wochenende zählt als offizielle Exkursion da auch Dozenten daran beteiligt sind. Die Finanzmittel die wir dafür beantragen sind für alkoholfreie Getränke und Snacks gedacht.

Einnahmen		**Betrag**
	Solikasse	

Ausgaben		**Betrag**
	alkoholfreie Getränke	150€
	Snacks	20€

Einzureichen gemäß §12 Abs. 5 schriftlich bei *Studierendenparlament PH Heidelberg (Finanzreferent*in), Keplerstraße 87, 69120 Heidelberg* (Hauspost) und digital bei *finanzen.stupa@ph-heidelberg.net*

6) Wahlordnung

Alle 5 Anträge von Gidion bitte genau lesen als Vorbereitung für die Sitzung! Nur so können wir zügig durch diesen TOP durch gehen! Zum Besseren Lesen und markieren habt ihr auch alle Anträge als pdf bekommen.

Bei Fragen könnt ihr euch schon im Vorhinein an Gidion wenden.

a) Orgasatzung

Antrag auf Änderung der Organisationssatzung

Zwecks Implementierung von Rahmenvorgaben für die Wahlordnung und verbesserter Strukturierung des 10. Abschnitts

Antragsstellende: Exekutivorgan, Antragsberechtigte Mitglieder des AK Wahlordnung

Antragsempfängerin: Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Präambel: Zwecks erleichterter Nachverfolgung der angedachten Änderungen werden diese in numerischer Reihenfolge der – in der Endfassung vorgesehenen – Paragraphen aufgeführt. Dabei wird zunächst die bisherige Fassung, sodann die geänderte Fassung aufgeführt. Dabei sind jeweils die geänderten und weggefallenen bzw. hinzugekommenen Stellen markiert. Im Anhang zu diesem Antrag wird eine Lesefassung der gesamten Satzung mit den vorgesehenen Änderungen angehängt sein

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt, die Organisationssatzung folgendermaßen zu ändern:

I. Klarstellung der Funktion des § 33:

Bisherige Fassung:

§ 33 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlaus-schuss. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unver-zügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

(3) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle des Altbaus und Neubaus, sowie aller Nebengebäude ist erforderlich

(4) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist ausführlich zu begründen. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(5) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit an mindestens zwei Werktagen statt. Die Wahltage sollen auf direkt aufeinander folgenden Werktagen statt.

(6) Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Geänderte Fassung:

§ 33 Wahl des Studierendenparlaments und Urabstimmungen

(1) Wahlen des Studierendenparlaments und Urabstimmungen finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Das Nähere regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

(4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle des Altbaus und Neubaus, sowie aller Nebengebäude ist erforderlich.

(5) Jedes Mitglied kann eine Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist ausführlich zu begründen. Erklärt der Ältestenrat die Wahl des Studierendenparlaments oder Urabstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossenen Vorlesungszeit an mindestens zwei Werktagen statt. Die Wahltage sollen auf direkt aufeinander folgenden Werktagen statt.

(7) Näheres regelt die Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung.

II. Klarstellung der Funktion des § 34 und Änderung des Umgangs mit ungültigen Stimmen

Bisherige Fassung:

§ 34 Mehrheiten bei Abstimmungen

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit).

Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

1. Absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten,

2. Absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

3. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,

4. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen. Als abgegebene Stimmen gelten auch ungültige Stimmen und Enthaltungen.

Geänderte Fassung:

§ 34 Mehrheiten bei sonstigen Abstimmungen

(1) In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ihn ablehnen (relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(2) Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

1. Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Mehrheit der Stimmberechtigten),

2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen)

3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten (absolute Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten).

(3) Die in Absatz 2 genannten Mehrheitserfordernisse können kombiniert oder alternativ verwendet werden.

(4) Als Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen gilt die Summe aus gültigen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

III. Einfügen eines § 35; entsprechende Anpassung der Nummerierung der folgenden §§ 35 und 36 zu §§ 36 und 37

Bisherige Fassung: /

Geänderte Fassung:

§ 35 Sonstige Wahlen

(1) Sonstige Wahlen, bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen, werden gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchgeführt.

(2) Positionen, die durch eine Wahl besetzt werden sollen, müssen rechtzeitig und in geeigneter Weise der passiv wahlberechtigten Öffentlichkeit ausgeschrieben werden.

(3) Die für die Wahl erforderliche Mehrheit wird vor der öffentlichen Ausschreibung vom Studierendenparlament bestimmt. Sofern kein oder nicht rechtzeitig ein entsprechender Beschluss oder eine Regelung in einer Ordnung oder Satzung getroffen wurde, genügt eine relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Für die zulässigen Mehrheitskonstellationen ist § 34 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wahlverfahren und nähere Bestimmungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen der wählenden Organe festgelegt. Dabei sind alle Wahlverfahren, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen entsprechen, zulässig, namentlich auch elektronische Lösungen.

Begründung:

Ad I.: § 33 der OS hatte bisher nur die Funktion, Rahmenbedingungen für die Wahl zum Studierendenparlament und Urabstimmungen vorzugeben; diese wurde nicht angetastet. Zwecks besseren Verständnisses, insbesondere für erstmalige Leser der Ordnung, wurden lediglich die unbestimmten Bezeichnungen „Wahl" und Abstimmung" durch die zutreffenden Bezeichnungen „Wahl des Studierendenparlaments" und „Urabstimmungen" ersetzt. So sollte § 33 hinreichend von den folgenden Bestimmungen für sonstige Wahlen und Abstimmungen unterscheidbar sein.

Zusätzlich wurde Absatz 2 in zwei Absätze aufgespalten, da sein erster Satz allein auf die Wahl zum Studierendenparlament bezogen war, die folgenden Sätze aber sowohl auf diese als auch auf Urabstimmungen und auch grundsätzlich verschiedene Sachverhalte regeln.

Zuletzt wurde im Verweis auf die Wahl- und Abstimmungsordnung deren Name geändert, um eine potentielle Verwechslung mit anderen Wahlordnungen auszuschließen.

Ad II.: § 34 wurde umfassend überarbeitet. Einerseits soll durch den neuen Titel eine Abgrenzung zu § 33 geschaffen und durch das Einfügen von Absätzen die Zitierbarkeit für andere Normen verbessert werden. Insbesondere haben aber die Beschreibungen für mögliche Mehrheitserfordernisse Änderungen durchlaufen. Sowohl der Umgang mit ungültigen Stimmen als auch Enthaltungen war höchst problematisch.

Ungültige Stimmen zeichnen sich dadurch aus, dass der Wille der Wählenden nicht ermittelt werden kann. Rechnet man diese Stimmen in der Auszählung mit ein, haben sie die gleiche Funktion wie Enthaltungen. Man würde also den Wählenden einen Willen unterstellen, den sie womöglich nicht hatten.

Enthaltungen sollen bei relativen Mehrheiten neutral sein und keinen Einfluss auf die Abstimmungen haben. Daher wurde bei den entsprechenden Unterpunkten der Verweis auf abgegebene Stimmen gestrichen. Richtigerweise müssen Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen gewichtet werden. Bei absoluten Mehrheitserfordernissen ist dies nicht möglich; hier wirken Enthaltungen wie Nein-Stimmen, was aber auch gewollt ist. Daher wurde dies nicht geändert.

Folglich wurde der frühere Punkt 2 ersatzlos gestrichen. Er nannte nur die schon als Regelfall bestimmte relative Mehrheit.

Absatz 3 wurde hinzugefügt, um klarzustellen, dass Kombinationen von Erfordernissen oder alternativ zu erfüllende Erfordernisse möglich sein sollen.

Ad III.: § 35 wird als neuer Absatz eingefügt, sodass die nachfolgenden Nummerierungen entsprechend erhöht werden. Er regelt die Wahlgrundsätze für alle Wahlen, die nicht Wahlen zum Studierendenparlament sind und legt Rahmenbedingungen wir die Festlegung der erforderlichen Mehrheit und die Ausschreibung der Positionen fest. Außerdem ermächtigt er durch Verweis auf die Geschäftsordnungen die dortige Ausgestaltung des Wahlverfahrens.

Die erforderliche Mehrheit schon vor der Ausschreibung festlegen zu müssen, soll der Fairness des Verfahrens dienen. Dies kann ohne Mühe erfüllt werden, indem in einer Satzung oder Geschäftsordnung die Mehrheitserfordernisse für die regelmäßig zu wählenden Ämter hinterlegt werden.

Der Absatz zur Ausschreibung ist bewusst vage gehalten, um das Verfahren nicht übermäßig zu bürokratisieren. Er stellt nur sicher, dass irgendeine Form von geeigneter öffentlicher Ausschreibung stattfindet.

b) Geschäftsordnung

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Zwecks Implementierung von Rahmenvorgaben für die Wahlordnung

Antragsstellende: Exekutivorgan, Antragsberechtigte Mitglieder des AK Wahlordnung

Antragsempfängerin: Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Präambel: Zwecks erleichterter Nachverfolgung der angedachten Änderungen werden diese in numerischer Reihenfolge der – in der Endfassung vorgesehenen – Paragraphen aufgeführt. Dabei wird zunächst die bisherige Fassung, sodann die geänderte Fassung aufgeführt. Dabei sind jeweils die geänderten und weggefallenen bzw. hinzugekommenen Stellen markiert. Im Anhang zu diesem Antrag wird eine Lesefassung der gesamten Satzung mit den vorgesehenen Änderungen angehängt sein

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt, die Organisationssatzung folgendermaßen zu ändern:

I. Einfügen eines neuen § 7: Wahlen; entsprechend geänderte Nummerierung der folgenden §§

Bisherige Fassung: /

Geänderte Fassung:

§ 7 Wahlen

(1) Wahlen, bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen, werden gemäß § 35 Absatz 1 OS gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchgeführt.

(2) Über die Art der Bekanntmachung der zu wählenden Position gemäß § 35 Absatz 2 OS und die dafür zuständige Person entscheidet das Studierendenparlament per Beschluss mit einfacher Mehrheit. In diesem legt es den spätmöglichsten Zeitpunkt und die zu verwendenden Kanäle fest; Es kann auch begründete Ausnahmen zulassen. Wird gegen den Beschluss verstoßen, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Der Beschluss kann nicht mit Wirkung für die Wahlen der laufenden Sitzung abgeändert werden.

(3) Wahlen werden als Einzelwahlen durchgeführt. Für alle Kandidierenden wird jeweils mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abgestimmt. Die oder der Kandidierende mit dem besten Verhältnis hat die Wahl gewonnen, soweit das für die Wahl gem. § 35 Absatz 3 festgelegte Mehrheitserfordernis erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, findet eine Stichwahl statt.

(4) Gemäß § 35 Absatz 3 OS genügt in der Regel eine relative Mehrheit von JA- zu NEIN-Stimmen für die Wahl einer Person. Bei der Wahl von Vorständen, des Präsidiums oder des

Finanzreferats ist eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, also mehr JA-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Personen.

(5) Näheres regelt eine Wahlordnung, die sich das Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt.

II. Aktualisierung des Verweises auf § 7 a.F. (§ 8 n.F.) in § 1

Bisherige Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in den Sitzungen des Studierendenparlaments und des Exekutivorgans (ExOrg).

Diese Geschäftsordnung ist ferner für die Vollversammlung sinngemäß anzuwenden, sofern die §§ 10ff. der Organisationssatzung keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Für den Ältestenrat ist § 7 analog anzuwenden.

Geänderte Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in den Sitzungen des Studierendenparlaments und des Exekutivorgans (ExOrg).

Diese Geschäftsordnung ist ferner für die Vollversammlung sinngemäß anzuwenden, sofern die §§ 10ff. der Organisationssatzung keine anderslautenden Regelungen enthalten.

Für den Ältestenrat ist § 8 analog anzuwenden.

Begründung:

Ad I.: Die Grundsätze für Wahlen des Studierendenparlaments sind bereits in der Organisationssatzung festgelegt. Sie werden hier zwecks erleichterten Verständnisses aber wiederholt. Teilweise werden die Regelungen aus der OS auch vertieft. Das soll genauere Leitlinien für die Umsetzung der Normen aus der OS im spezifischen Anwendungsbereich der GO liefern.

Bezüglich der Ausschreibung von Ämtern wird mit dem Verweis auf Beschlüsse eine unbürokratische Lösung zur dynamischen Reaktion auf geänderte Kanäle geschaffen; gleichzeitig werden die Schwächen der Form des Beschlusses eingedämmt, indem die Änderbarkeit eingeschränkt wird.

In Absatz 3 wird ein einheitliches Wahlsystem festgelegt und in seinen Grundzügen erklärt. Mit der Ausrichtung auf grundsätzlich digitale Wahlen lässt sich diese Einschränkung in Wahlsystemen zugunsten einer vereinfachten Handhabung des gesamten Normenapparats rechtfertigen.

In Absatz vier wird auf den §§ 34 und 35 der OS aufgebaut; die dort vorgesehenen Abweichungen finden hier Anwendung, um besonders sensible Ämter an höhere Anforderungen zu knüpfen. Hier sei angemerkt, dass das System einen Unterschied zwischen der Wahl als solcher und den zusätzlichen Bedingungen für den Erhalt der Position macht. Letzteres orientiert sich an § 34 der OS, der für Abstimmungen gedacht ist und daher keine Kandidierenden nach ihrer jeweiligen Beliebtheit ordnet.

Dies muss also innerhalb des Wahlsystems im engeren Sinne geschehen, bevor der oder die beliebteste Kandidierende sich an dem zuvor festgelegten Quorum messen lassen muss.

Absatz 5 verweist sodann auf eine extern abgefasste ausführliche Wahlordnung, die das Verfahren detailliert regeln soll.

Ad II.: Die Verweisung auf die Regeln für das Protokoll für den Ältestenrat muss wegen der verschobenen Paragraphennummern aktualisiert werden.

c) Namensänderung der Wahl- und Abstimmungsordnung

Antrag auf Änderung der Bezeichnung der Wahl- und Abstimmungsordnung

Zwecks Implementierung der Wahlordnung für die Organe

Antragsstellende: Exekutivorgan, Antragsberechtigte Mitglieder des AK Wahlordnung

Antragsempfängerin: Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt, die Bezeichnung der Wahl- und Abstimmungsordnung zu Studierendenparlamentswahl- und Urabstimmungsordnung zu ändern.

Begründung: Die betroffene Ordnung regelt tatsächlich nur diese beiden Sachverhalte; ihre Bezeichnung ist daher irreführend und steht der Implementierung einer Wahlordnung für die Organe im Wege.

d) Erlass der Wahlordnung

Antrag auf Erlass einer Wahlordnung für das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Antragsstellende: Exekutivorgan, Antragsberechtigte Mitglieder des AK Wahlordnung

Antragsempfängerin: Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt, die folgende Wahlordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu erlassen:

Wahlordnung des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Heidelberg, den

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO) in Verbindung mit § 35 Absatz 3 der Organisationssatzung (OS) das Wahlverfahren in allen Fällen, in denen bei denen Personen mit Rechten, Aufgaben, Ämtern oder ähnlichem betraut oder von diesen entfernt werden sollen.

§ 2 Wahlgrundsätze

Gemäß § 35 Absatz 1 OS sind alle Wahlen gleich, frei, direkt, allgemein und geheim durchzuführen.

§ 3 Ausschreibung der zu wählenden Positionen

Gemäß § 35 Absatz 2 OS in Verbindung mit § 7 Absatz 2 GO sind der passiv wahlberechtigten Bevölkerung rechtzeitig und in geeigneter Weise Informationen über die zu wählenden Positionen zugänglich zu machen. Über die Art der Bekanntmachung entscheidet das Studierendenparlament per Beschluss mit einfacher Mehrheit. In diesem legt es den spätmöglichsten Zeitpunkt und die zu verwendenden Kanäle fest; Es kann auch begründete Ausnahmen zulassen. Wird gegen den Beschluss verstoßen, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Der Beschluss kann nicht mit Wirkung für die Wahlen der laufenden Sitzung abgeändert werden.

§ 4 Festlegung des Mehrheitserfordernisses

(1) Grundsätzlich genügt gemäß § 35 Absatz 2 OS eine relative Mehrheit von JA-Stimmen gegen NEIN-Stimmen, um für das Amt gewählt sein zu können.
(2) Bei der Wahl von Vorständen, des Präsidiums oder des Finanzreferats wird gemäß § 7 Absatz 4 GO in Verbindung mit §§ 35 Absatz 3, 34 Absatz 2 Nummer 1 OS eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, also mehr JA-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten, benötigt.
(3) Das Studierendenparlament kann gemäß § 35 Absatz 3 OS für eine Wahl von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, solange diese das Mehrheitserfordernis verschärfen und vor der der öffentlichen Ausschreibung beschlossen wurden. Für die zulässigen Mehrheitskonstellationen ist § 34 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Wahlausschuss und Wahlleitung

(1) Der Wahlausschuss besteht immer aus drei Personen. Das Präsidium fungiert als Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist mit der Durchführung der Wahl betraut.

(2) Ist ein Mitglied des Präsidiums auch Kandidierende, verhindert oder in der Sitzung anderweitig beschäftigt, lässt sie sich von einem Mitglied des Studierendenparlaments vertreten. Die Vertretung wird auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums von dem Studierendenparlament in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen bestätigt, wenn keine ernstlichen Bedenken an ihrer Eignung bestehen.

(3) Die Sitzungsleitung fungiert als Wahlleitung. Die Wahlleitung hat während der Wahl die gleichen Rechte und Pflichten wie die Sitzungsleitung. Ist die Sitzungsleitung Kandidierende, wählt der Wahlausschuss eine Wahlleitung aus seiner Mitte.

(4) Ist kein Präsidium gewählt, treten diejenigen Personen an dessen Stelle, welche die Sitzung leiten. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Wurde die Sitzung von weniger als drei Personen geleitet, gelten die übrigen bis zu einer Anzahl von drei benötigten Personen als verhindert.

§ 6 Vorschläge und Aussprache

(1) Vorschläge zur Wahl können bis unmittelbar vor der Wahl an den Wahlausschuss gerichtet werden.

(2) Vor der Wahl kann die Wahlleitung eine Aussprache über die Kandidierenden vorschlagen. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann einen Antrag auf Aussprache über die Kandidatinnen stellen, den das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ablehnen kann.

§ 7 Wahlsystem und Durchführung

(1) Die Wahl wird gemäß § 7 Absatz 3 GO als Einzelwahl durchgeführt. Alle Stimmberechtigten können für alle Kandidierenden jeweils wahlweise eine JA-Stimme, NEIN-Stimme oder Enthaltung auswählen.

(2) Die Wahl soll mit einem geeigneten und manipulationsresistenten System elektronisch durchgeführt werden. Der Wahlausschuss kann sich bei der Einrichtung des Systems assistieren lassen. Während der Wahl darf nur der Wahlausschuss administratorischen Zugriff auf das System haben.

(3) Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode stimmt das Studierendenparlament mit einer absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über das zu verwendende System ab. In begründeten Ausnahmefällen kann das System während der Legislatur mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

(4) Bestehen beträchtliche Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, kann die Wahl mit vorgedruckten und nicht voneinander unterscheidbaren Stimmzetteln durchgeführt werden. Die Stimmzettel haben die Bezeichnung des zu

wählenden Amts, die Namen aller Kandidierenden und die drei Abstimmungsmöglichkeiten zu enthalten. Die Namen der Kandidierenden können vor Beginn der Wahl durch die Mitglieder des Studierendenparlaments nachgetragen werden. Dabei bestimmt die Wahlleitung, was genau eingetragen wird. Stimmzettel, die von dieser Vorgabe abweichen, sind ungültig. Beträchtliche Gründe können unter anderem in einem Ausfall des Systems oder der Internetverbindung bestehen oder sich daraus ergeben, dass eine Stimmberechtigte kein geeignetes Endgerät zur Verfügung hat.

§ 8 Auszählung und Ergebnis, Möglichkeit einer Stichwahl

(1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen öffentlich aus.
(2) Die Kandidierenden werden in einer Rangfolge geordnet. Diese richtet sich nach der Differenz aus ihrer Anzahl JA-Stimmen zu ihrer Anzahl NEIN-Stimmen.
(3) Gewählt ist gemäß § 7 Absatz 3 GO der oder die ranghöchste Kandidierende, solang das Mehrheitserfordernis erfüllt ist; bei mehreren Positionen ist eine entsprechende Anzahl der ranghöchsten Kandidierenden gewählt, solange jeweils das Mehrheitserfordernis erfüllt ist.
(4) Ist das Mehrheitserfordernis nicht erfüllt, wird gemäß § 7 Absatz 3 GO eine Stichwahl zwischen den beiden ranghöchsten Kandidierenden durchgeführt. Bei mehreren Personen ist die Stichwahl mit einer Anzahl an Kandidierenden durchzuführen, die der doppelten Anzahl der noch freien Positionen entspricht.
(5) Die Stichwahl wird gleich dem Verfahren in § 4 durchgeführt. Allerdings haben die Stimmberechtigten nur so viele JA-Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Verteilung von NEIN-Stimmen und Enthaltungen ist frei.
(6) Für die Auszählung der Stichwahl sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
(7) Ist nach der Stichwahl nicht das Mehrheitserfordernis erfüllt, so sind die Kandidierenden nicht gewählt.
(8) Die Wahlleitung verkündet das Ergebnis der Wahl.

§ 9 Einsprüche

Einsprüche gegen die Wahl unterliegen denselben Regelungen wie Einsprüche gegen Beschlüsse.

§ 10 Änderungen der Ordnung

(1) Änderungen an dieser Ordnung, ihre Außerkraftsetzung oder das Ersetzen dieser Ordnung durch eine andere sowie alle anderen Maßnahmen, die diese Ordnung umgehen würden (Bearbeitungen), können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit) im Sinne des § 34 Absatz 2 Nummer 2 beschlossen werden, wenn diese auch eine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten im Sinne des § 34 Absatz 2 Nummer 1 repräsentieren.

(2) Ist eines der beiden Erfordernisse nicht erfüllt, kann die Ordnung nicht im Sinne des Absatzes 1 bearbeitet werden.

(3) Bearbeitungen im Sinne des Absatz 1 dieser Ordnung können frühestens in der nächsten Sitzung und frühestens eine Woche nach dem Beschluss der Änderungen in Kraft treten. Für Wahlen vor diesem Zeitraum ist die vorherige Fassung der Ordnung anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Anwesenden Mitglieder, die auch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder darstellen muss, beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

Begründung:

Für die Begründung wird auf die Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlaments vom 06.11.2019 und 04.12.2019 verwiesen; im Übrigen werden alle Fragen vor der Sitzung schriftlich oder in der Sitzung mündlich beantwortet.

e) Änderung der Organisationssatzung Zwecks Reform der Reglungen

Antrag auf Änderung der Organisationssatzung

Zwecks Reform der Regelungen bezüglich des Exekutivorgans und der Vorstände sowie des Präsidiums bei der konstituierenden Sitzung

Antragsstellende: Laura Miriam Roos, Jonah Höver

Antragsempfängerin: Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Präambel: Zwecks erleichterter Nachverfolgung der angedachten Änderungen werden diese in numerischer Reihenfolge der – in der Endfassung vorgesehenen – Paragraphen aufgeführt. Dabei wird zunächst die bisherige Fassung, sodann die geänderte Fassung aufgeführt. Dabei sind jeweils die geänderten und weggefallenen bzw. hinzugekommenen Stellen markiert.

Antragstext:

Das Studierendenparlament beschließt, die Organisationssatzung folgendermaßen zu ändern:

I. Änderung des § 17 zwecks einer Regelung für das Präsidium in der konstituierenden Sitzung

Bisherige Fassung:

§ 17 Organisation und Ablauf

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen; Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss eine Frau* sein. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

1. die Abgeordneten,

2. die Mitglieder des Exekutivorgans der Studierendenschaft,

3. der Ältestenrat,

4. die Fachreferentinnen,

5. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 3

6. die Autonomen Referate.

(4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden. Ein Antrag auf Einberufung ist an das Präsidium zu richten.

(5) Das Studierendenparlament wird vom Präsidium einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind unter Angabe des Fehlgrundes vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(7) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Das genehmigte Protokoll ist binnen einer Woche fertig zu stellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Geänderte Fassung:

§ 17 Organisation und Ablauf

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen; Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss eine Frau* sein. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

(3) Die Konstituierende Sitzung eines Studierendenparlaments wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums der letzten Legislaturperiode einberufen, vorbereitet und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums geleitet. Sind diese verhindert, sind sie durch eine oder mehrere geeignete Personen mit Sitzungserfahrung zu ersetzen. Wählt das Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung kein Präsidium, muss es am Ende der Sitzung mit einfacher Mehrheit drei Personen bestimmen, die für die nächste Sitzung die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Eine Person kann maximal alle drei Sitzungen auf diese Weise die Aufgaben des Präsidiums übernehmen. Werden nicht genügend Personen bestimmt, übernehmen der Vorsitz und das Finanzreferat die Aufgaben des Präsidiums für die entsprechende Sitzung.

(4) Antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

1. die Abgeordneten,

2. die Mitglieder des Exekutivorgans der Studierendenschaft,

3. der Ältestenrat,

4. die Fachreferentinnen,

5. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 3

6. die Autonomen Referate.

(5) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen

werden. Ein Antrag auf Einberufung ist an das Präsidium zu richten.

(6) Das Studierendenparlament wird vom Präsidium einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind unter Angabe des Fehlgrundes vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(8) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Das genehmigte Protokoll ist binnen einer Woche fertig zu stellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

II. Klarstellung der Regelungen in § 20; Einführen einer Beschlussfähigkeitshürde:

Bisherige Fassung:

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Exekutivorgan der Studierendenschaft besteht aus:

1. Zwei Vorsitzenden,

2. einer Finanzreferentin,

3. vier weiteren Fachreferentinnen.

(2) Zu Beginn der Legislaturperiode bestimmt das Studierendenparlament, welche vier Fachreferate einen Sitz im Exekutivorgan haben. Die vom Studierendenparlament bestimmte Zusammensetzung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

(3) Das Exekutivorgan ist im Amt, sobald der Vorsitz, die Finanzreferentin und mindestens ein weiteres Mitglied des Exekutivorgans gewählt sind.

(4) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit der Wahl eines neuen Exekutivorgans gemäß Absatz 2,

2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht,

4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

Ist ein Platz im Exekutivorgan nach § 20 Absatz 1 für mindestens 3 Monate nicht besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

Geänderte Fassung:

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

(1) Das Exekutivorgan der Studierendenschaft besteht aus:

1. Zwei Vorsitzenden,

2. einer Finanzreferentin,

3. vier weiteren Fachreferentinnen.

(2) Zu Beginn der Legislaturperiode bestimmt das Studierendenparlament, welche vier Fachreferate einen Sitz im Exekutivorgan haben. Die vom Studierendenparlament bestimmte Zusammensetzung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

(3) Das Exekutivorgan kann erst tagen, Beschlüsse fassen oder anderweitig als solches handeln, wenn eine der Vorsitzenden, das Finanzreferat und ein weiteres Mitglied im Amt sind.

(4) Das Exekutivorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ist kein Vorstand und auch nicht das Finanzreferat zugegen, können Beschlüsse durch die Übrigen Mitglieder nur einstimmig erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,

2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht,

4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(6) Ist ein Platz im Exekutivorgan nach § 20 Absatz 1 für mindestens 3 Monate nicht besetzt oder ist offensichtlich, dass der Platz für 3 Monate nicht besetzt sein wird, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

III. <u>Neunummerierung des § 20b als § 21, weiterhin im Abschnitt Exekutivorgan</u>

IV. Ausgliederung des bisherigen § 20a als § 22 in einen neuen Abschnitt; Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben; Klarstellung der Quotierung

Für die Regelungen über den Vorstand wird ein neuer Abschnitt geschaffen: VI) Vorstand; der ehemalige Abschnitt VI und alle folgenden Abschnitte werden entsprechend höher nummeriert.

Bisherige Fassung:

§20a Vorsitz

(1) Der Vorsitz der Studierendenschaft besteht aus den zwei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sollen unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben. Kann diese Voraussetzung vier Wochen nach der ersten Ausschreibung nicht erfüllt werden, kann auf diese Quotierung verzichtet werden, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft; sie sind alleinvertretungsberechtigt. Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie durch die Finanzreferentin vertreten, es sei denn, das Exekutivorgan bestimmt ausdrücklich eine andere Referentin.

(3) Rechtlich verbindliche Verpflichtungen der Studierendenschaft gegenüber Dritten können ausschließlich durch die Vorsitzenden eingegangen werden.

(4) Den Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Beschäftigten der Studierendenschaft.

Geänderte Fassung:

§22 Rechte und Pflichten

(1) Der Vorsitz der Studierendenschaft besteht aus den zwei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben. Kann diese Voraussetzung vier Wochen nach der ersten Ausschreibung nicht erfüllt werden, kann durch Beschluss des Studierendenparlaments auf diese Quotierung verzichtet werden, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 5 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter- *innen und nehmen die damit verbundenen Leitungsaufgaben in der Verwaltung der Studierendenschaft wahr. Im Innenverhältnis sind sie hierzu nur im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe ermächtigt.

(3) Rechtlich verbindliche Verpflichtungen der Studierendenschaft gegenüber Dritten können ausschließlich durch die Vorsitzenden eingegangen werden.

(4) Den Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Beschäftigten der Studierendenschaft.

V. Einführung eines § 23 mit Regelungen über die Stellvertretung des Vorsitzes

Neue Fassung:

§ 23 Stellvertretung

(1) Ist eine der Vorsitzenden aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande, ihren Aufgaben nachzukommen, so werden die Aufgaben von der Stellvertretung wahrgenommen. Die Feststellung trifft entweder die Vorsitzende selbst durch schriftliche Erklärung oder das Exekutivorgan durch besonders begründeten Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Die Vertretung für einen Vorstand übernimmt das Finanzreferat, es sei denn, das Exekutivorgan bestimmt ausdrücklich eine andere Referentin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben eines vakanten Vorsitzes nicht wahr, wenn gemäß § 24 Absatz 3 ein kommissarischer Vorsitzender im Amt ist.

(4) Sind die Positionen der Vorsitzenden und der Stellvertretung vakant oder sind beide aufgrund unvermeidbarer rechtlicher oder tatsächlicher Umstände außerstande den Aufgaben nachzukommen, so übt die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl der vakanten Position bzw. Ende der Verhinderung mit Alleinvertretungsrecht gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG aus.

VI. Einführung eines § 23 mit Regelungen über kommissarische Ausübung des Amtes

Neue Fassung:

§ 24 Amtszeit, Kommissarische Amtsausübung

(1) Die Vorsitzenden sind im Amt, sobald sie allen Regelungen entsprechend vom Studierendenparlament gewählt wurde, solange vor der Wahl kein anderslautender Beschluss des Studierendenparlaments ergangen ist.

(2) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus

1. mit dem Ende der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind,

2. durch Exmatrikulation,

3. durch eigenen Verzicht,

4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

(3) Sind die Vorstände wegen des Endes ihrer Legislaturperiode gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 ausgeschieden, bleiben sie kommissarisch im Amt, solange kein neuer Vorsitz gewählt wurde.

(4) Dies gilt nicht, wenn

1. sie verzichten,

2. sie in Ämter gewählt werden, die nicht mit dem der Vorsitzenden vereinbar sind,

3. das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die kommissarische Amtsausübung von einer oder beiden Vorständen ablehnt,

(5) Ist nur ein neuer Vorstand gewählt worden, bleibt nur einer der Vorstände im Amt.

1. Welcher das ist, entscheidet sich primär durch die Regelungen in Absatz 4 oder einer Absprache zwischen den beiden ehemaligen Vorständen, die ihre Entscheidung dem Studierendenparlament mitteilen.

2. Sekundär entscheidet sich die Frage anhand der Geschlechtsquotierung im neuen Vorstand.

3. Tertiär wird die Entscheidung durch eine Wahl des Studierendenparlaments getroffen; bei dieser wird nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

Begründung:

Ad I.: Der neue Absatz 3 regelt, wer die konstituierende Sitzung vorbereitet. Die folgenden Sätze sind nur Regelungen zur Absicherung; wenn diese nicht mehr greifen, darf man davon ausgehen, dass das StuPa nicht handlungsfähig ist; daher wurde davon abgesehen, weitere Stufen einzubauen.

Ad II.: Während des Übergangs von der letzten zur aktuellen Legislaturperiode hat sich herausgestellt, dass die bisherigen Normierungen bezüglich des Exekutivorgans unvollständig und teilweise widersprüchlich waren. Dem soll durch die Klarstellung, dass die Mitgliedschaft im Exekutivorgan mit dem Ende der Amtszeit endet und einer naheliegenderen Regelung zum ins-Amt-kommen des ExOrgs Abhilfe geschaffen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch eine Norm zur Beschlussfähigkeit geschaffen, die sicher stellen soll, dass in der Regel zumindest eine*r der im Rahmen der neuen Wahlordnung mit einem verschärften Mehrheitserfordernis gewählten Vertreter*innen zugegen sein muss. Gleichzeitig soll die Ausnahmeregelung über die einstimmige Beschlussfassung allein durch die Referate die bisherige Machtbalance nicht aus den Fugen geraten.

Die Änderung in § 6 soll nur herausstellen, was wohl sowieso bereits der Sinn des Absatzes war.

Ad III.: Durch die Aufspaltung des bisherigen Abschnittes V muss der ehemalige §20b vor dem ehemaligen §20a stehen.

Ad. IV.: Zunächst sollte die Quotierungsregelung klargestellt werden. Die Ausnahme von der Quotierung ergibt nur Sinn, wenn die Quotierung als solche zwingend ist. Um dieser Logik Rechnung zu tragen, wurde das „kann" konsequenterweise in ein „muss" geändert.

In Absatz 2 wurde zunächst ein allgemeiner Passus zu den Rechten und Pflichten des Vorstands eingeführt; dieser wurde aus der OS der VS der Uni HD übernommen. Sodann wurde die alleinvertretungsberechtigung in eine Gemeinschaftsvertretung abgeändert, da dies in § 65a Absatz 3 Satz 5 so vorgesehen ist.

Ad V.: Absatz 23 regelt die Stellvertretungsrangfolge und sollte alle möglichen Szenarien abdecken. Alternativ zur hier vorgeschlagenen Regelung wäre es möglich gewesen, der Stellvertretung Vorrang vor einem kommissarischen Vorstand zu geben. Angesichts der Personalprobleme, mit denen das StuPa bisweilen kämpft, hielt ich es aber für sinnvoll, das Finanzreferat nicht gegebenenfalls von vorn herein mit den Aufgaben eines Vorstandes zu belasten.

Ad VI.: Mit den Regelungen in § 24 soll die Unklarheit bezüglich möglicher kommissarischer Amtsausübung beseitigt werden. Der § sollte möglichst instruktiv geschrieben sein und wenige Fragen bezüglich des Vorgehens aufwerfen.

Für weitere Fragen steht euch gern Gidion zur Verfügung: vsa.stupa@ph-heidelberg.de

7) Bericht ExOrg

- Semesterticket
  - Urabstimmung zum Voll-/oder Teilsolidarischen Semesterticket
    - Bisher zahlen Studierende in ihren Semesterbeiträgen nur einen kleinen Teil für den öffentlichen Nahverkehr (PH aktuell: 35,30€). Dafür dürfen sie in ihrer Freizeit mit dem normalen Studentenausweis Bus und Bahn fahren (Wochend- und Abendregelungen der VRN!). Wer rund um die Uhr fahren will, muss sich ein Semesterticket kaufen (Kosten bei VRN: ab Februar 2020 - 175,00€). Von der LAK (LandesAstenKonferenz) gibt es nun den Vorschlag, ein vollsolidarisches Semesterticket einzuführen. Das bedeutet: Die Semesterbeiträge werden für alle Studierenden teurer, dafür wird das Semesterticket billiger. Im Gebiet der VRN nutzen 45,1% das Semesterticket (WS 17/18 & Sose 18). Weil es auch Menschen gibt, die dieses System nicht nutzen wollen, oder es sich nicht leisten können, müssten wir dafür eine Härtefallregelung verhandeln. Alternativ kann auch das teilsolidarische System beibehalten werden (so, wie es jetzt ist)
  - Abstimmung landesweites Semesterticket
    - Die Landesstudierendenvertretung verhandelt aktuell mit Verkehrsverbünden ein landesweites Semesterticket. Mit diesem wäre es möglich, mit einem Ticket in Baden-Württemberg zu fahren. Der Preis für dieses Ticket würde (freiwillig) auf das Standart-Semesterticket darauf bezahlt werden. Auch hier gibt es wieder die Zusatzoption von einem vollsolidarischen System. Alle Studierenden müssten dabei zusätzlich nochmal 50€ bezahlen. Damit würde der Preis für das landesweite Semesterticket sinken. Der Preis für das landesweite Semesterticket ist noch unklar. Die Landesstudierendenvertretung ist aktuell noch in den Verhandlungen.
  - Die Landesstudierendenvertretung fordert eine Urabstimmung: Einmal zum Voll-/oder Teilsolidarischen System und einmal zum landesweiten Semesterticket. An der PH und Uni Heidelberg gab es bereits eine Urabstimmung zum landesweiten Semesterticket (bei der Abstimmung war die Mehrheit dagegen). Für uns ist die Frage, ob wir eine Urabstimmung machen wollen. Wir müssen uns bis zum 14. März 2020 einig sein, ob wir eine Urabstimmung wollen. Die Landesstudierendenvertretung fordert, dass die Urabstimmung im Zeitraum vom 14. März - 31. Dezember 2020 durchgeführt werden soll.
- Reflexion Vollversammlung
- Sonstiges

8) Urabstimmung über landesweites Semesterticket

Der Arbeitskreis Landesweites Semesterticket der LAK bittet um Rückmeldung, ob wir uns als Verfasste Studierendenschaft an einer Urabstimmung über ein landesweites Semesterticket (mit der jetzigen teilsolidarischen oder mit vollsolidarischer Regelung) beteiligen möchten. Bitte lest euch dazu die Mail gut durch und seht euch ggf. das sehr aufschlussreiche Erklärvideo an.

+++ Mitteilung des Arbeitskreises Landesweites Semesterticket +++

Liebe Verfasste Studierendenschaften in Baden-Württemberg,

in diesem Jahr sollen in Baden-Württemberg Urabstimmungen zum landesweiten Semesterticket stattfinden. Im Arbeitskreis der Landesstudierendenvertretung (LAK) verhandeln wir mit der BW-Tarif

GmbH über die genauen Preise und Konditionen (Härtefallregelung, etc.), die allerdings erst im Frühjahr 2020 vorliegen werden. Wenn die LAK mit den Konditionen einverstanden ist, wird sie in die landesweite Urabstimmung gehen, darüber werden wir euch in einer separaten Mail informieren.

Ich bitte euch in dieser Mail darum, dass eure Verfasste Studierendenschaft mir bitte bis zum 14. März 2020 zurückmeldet, ob sie im Zuge der landesweiten Urabstimmungen gleichzeitig über die Verbund-Semestertickets mitabstimmen möchte. Sobald eine VS im Verbund eine Urabstimmung beantragt, wäre es notwendig, auch in allen anderen VSen im Verbund ebenfalls diese durchführen. Genaue Infos erfahrt ihr im Erklärvideo: https://www.youtube.com/watch?v=_RUsQJuW5KM

Den aktuellen Stand zum landesweiten Semesterticket könnt ihr in folgendem Film verfolgen: https://videos.mysimpleshow.com/dFxVoivpbm

Für Rückfragen stehe ich euch selbstverständlich zur Verfügung.

Liebe Grüße

Florian Wondratschek
Sprecher des AK Landesweites Semesterticket
fwondi@googlemail.com

9) Beratungstage Sommersemester

Die Beratungstage vom Sommersemester finden vom 30.03.2020- 03.04.2020 statt. Für uns sind besonders der **30.03. und 31.03.** wichtig. An diesen beiden Tagen sollten wir als Studierendenparlament präsent sein, um den neuen Studierenden zu vermitteln, dass es uns gibt, wofür man uns ansprechen kann und wie man in der Hochschulpolitik mitmachen kann. Selten kann man so viele Studierenden auf einmal persönlich erreichen. Konkret bedeutet das, dass wir uns auf der Bühne vor allen Erstis vorstellen, beim Markt der Möglichkeiten mit einem Stand vertreten sind und bei der Ersti-Party unsere Stu-Bar machen. Bei der Ersti-Party sollen zudem alle bis zum Abbau bleiben, die nicht am nächsten Tag früh raus müssen. Das ist eine Bitte vom Beta-Team und wir hatten schon öfter Ärger, weil niemand beim Abbau da war. Zudem müssten wir wissen, wer alles da sein wird. Deshalb wird um ein Stimmungsbild gebeten, wer sicher da sein kann, wer sich bemüht den Termin doch noch freizuschaufeln und wer sicher nicht kann.
Außerdem soll im Anschluss diskutiert werden, wie das Studierendenparlament in der Ersti-Woche am wirkungsvollsten repräsentieren können.

10) Klausurtagung

Die KlauTa wird **von Freitag, den 24.04.2020 bis Sonntag, den 26.04.2020** stattfinden.
In der letzten ExOrg Sitzung wurden bereits Themen gesammelt, die für den inhaltlichen Teil vorgesehen sind. Diese können in der Sitzung gerne noch ergänzt werden.
- Planung Vollversammlung SoSe 2020
- Vorbereitung der Wahlen zum Stupa: Ablauf, Was brauchen wir?; Day of Participation

- Arbeit der einzelnen Referate, Austausch, Gruppenarbeit zur Sammlung von neuen Ideen
- Wie bekommen wir neue Menschen ins Stupa?
- Inhalte der Website
- Öffentlichkeitsarbeit: Wie wollen wir uns weiter präsentieren?
- Supervision der PH: Warum existieren wir? Was wollen wir von der PH? (→ auch Studis fragen)
- Was wollen wir von der KlauTa?

Neben Inhaltlichem soll die KlauTa vor allem auch dafür genutzt werden, uns untereinander noch besser kennenzulernen und für „Teambuilding-Maßnahmen“ genutzt werden.

11) Kooperation/Informationsfluss Akademisches Auslandsamt-StuPa

Der Top kommt von Frau Schön, vom Akademischen Auslandsamt. Es soll um die Zusammenarbeit von Auslandsamt und dem StuPa gehen. Es wird von aktuellen Tätigkeiten, Programmen und Entwicklungen im Akademischen Auslandsamt berichtet. Von Seite des Akademischen Auslandsamt ist eine stärkere Kooperation mit dem StuPa gewünscht. Dazu steht auch die Idee zur Gründung eines Referates im Raum.

12) Sonstiges

a) Rektoratstreffen

Am 30.1. Findet um 13 Uhr das nächste JourFixe mit dem Rektorat statt, bei dem der Vorstand und das Finanzreferat die Möglichkeit haben, über aktuelle Angelegenheiten, die auch das Rektorat betreffen, zu sprechen. Es wird das letzte Treffen im Wintersemester sein und bietet damit bis April erstmal die letzte Möglichkeit dringende Themen mit dem Rektorat persönlich zu besprechen. Falls ihr Anliegen habt, bitten wir euch diese bis spätestens Mittwoch nach der Sitzung in folgendem Pad einzutragen (inklusive Namen, damit wir uns bei Nachfragen an euch richten können):

https://ph-heidelberg.net/pad/p/Rektoratstreffen

b) Wahlen 2020

Zur Durchführung der nächsten Wahlen für das Studierendenparlament, den Senat und die Fakultätsräte müssen wir einen Wahlausschuss, bestehend aus 4 Leuten wählen. Diese Leute dürfen dann nicht zur Wahl antreten. Die Wahl muss spätestens 48 Tage vor der Wahl (Anfang Juli) erfolgen. Es lohnt sich allerdings die Wahl schon früher stattfinden zu lassen, damit sich der Wahlausschuss mit den Fristen beschäftigen kann, nicht alles kurzfristig und chaotisch abläuft und wir rechtzeitig vier Leute gefunden haben. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind laut Satzung:

1. Die Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung,
2. Die Einholung des Wählerinnenverzeichnisses von der Hochschulverwaltung,
3. Die Annahme, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Die Anfertigung der Stimmzettel sowie der weiteren für Wahl und Auszählung erforderlichen Unterlagen,
5. Die Beschaffung, Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurnen,
6. Die Organisation und Durchführung der Wahl bzw. Urabstimmung sowie der Auszählung – die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern vor Ort ist Voraussetzung,
7. Die Feststellung und Bekanntmachung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse,
8. die Einhaltung demokratischer Regeln

Wir benötigen also **4 Personen**, die die Wahl organisieren und durchführen. Dabei ist auch eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Hochschule wichtig, da wir gemeinsam an den selben Tagen wählen beziehungsweise sie andere Fristen haben für die Senatsmitglieder haben. Bitte überlegt euch, ob ihr nochmal antreten wollt (umso mehr antreten wollen, umso besser, versteht mich da bitte nicht falsch) oder ob ihr andere Menschen im Unmfeld habt, die sich nicht zur Wahl aufstellen wollen, aber sich vorstellen können für einen begrenzten Zeitraum hoschulpolitisch aktiv zu sein. Es wird vorgeschlagen, die Wahl des Wahlausschusses in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Nicht zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören die Werbung für die Wahlen und die Suche nach Kandidat*innen. Um eine repräsentative Wahl ermöglichen zu können, brauchen wir also viele Leute, die zur Wahl gehen (Wahlgeschenk?) und verschiedene Kandidat*innen zwischen denen man auch wählen kann.
Deshalb wird nun darum gebeten, Ideen zu sammeln, wie man beide Ziele erreichen kann. Zudem sollte mindestens ein Arbeitskreis zu diesen Themen ausgerufen werden.

c) Foto- und Zeugnisaktion von Lernfabriken…meutern

Das bildungspolitische Aktionsbündnis Lernfabriken...meutern! fürht gerade eine bundesweite Fotoaktion durch. Dabei werden Forderungen an das Bildungssystem sowie negative Erfahrungen mit dem Bildungssystem auf ein weißes Blatt (optional umrandet mit blau, lila) geschrieben. Danach soll ein Foto von sich mit der Forderung/Erfahrung gepostet unter #bildungistanders #meutern gepostet werden. Beispiele hierfür sind "Eine demokratische Gesellschaft braucht ein demokratisches Bildungssystem" und "mehr Investitionen in Bildung". Die Gruppe bittet ums Mitmachen, damit gezeigt wird, dass viele Leute Änderungspotential sehen. Die Erfahrungen/Forderungen können sich auf jegliche Schulart oder Hochschule beziehen oder allgemein bildungspolitisch sein.

Zudem gibt es noch Zeugnisse, die ausgefüllt werden können und auch insbesondere an Schüler*innen weitergeleitet werden sollen. Genau so gut, können sie aber auch von Student*innen, Auszubildenden und anderen Akteur*innen ausgefüllt werden.

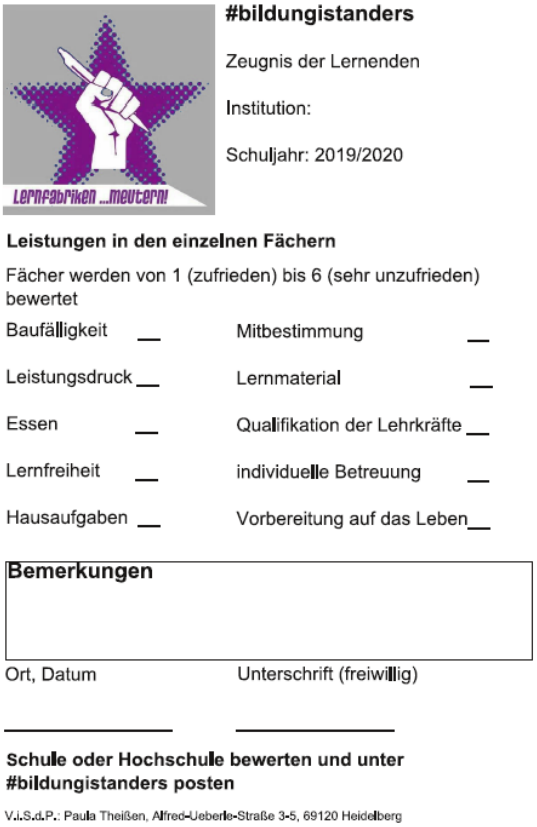

#bildungistanders

Zeugnis der Lernenden

Institution:

Schuljahr: 2019/2020

Leistungen in den einzelnen Fächern

Fächer werden von 1 (zufrieden) bis 6 (sehr unzufrieden) bewertet

Baufälligkeit	__	Mitbestimmung	__
Leistungsdruck	__	Lernmaterial	__
Essen	__	Qualifikation der Lehrkräfte	__
Lernfreiheit	__	individuelle Betreuung	__
Hausaufgaben	__	Vorbereitung auf das Leben	__

Bemerkungen

Ort, Datum _____ Unterschrift (freiwillig) _____

Schule oder Hochschule bewerten und unter #bildungistanders posten

V.i.S.d.P.: Paula Theißen, Alfred-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg

d) Kongress 'Politik, Macht, Gesundheit. Gender im Fokus'

Der Kongress findet vom 08. - 10. März in Berlin statt und der Beitrag für Studierende (alle drei Tage) beträgt 70€ pro Person.

Zum Thema Mehrwert für Studierende denke ich vorerst generell an das Thema Gesundheitsförderung im Setting Hochschule, habe da bisher aber noch keine konkreten Vorstellungen und würde gerne mal euer Stimmungsbild dazu erfahren. Finde es thematisch ganz passend für unser Außenreferat und denke auch andere Referate könnten hier im Sinne der Weiterbildung und einer verknüpfenden Zusammenarbeit von profitieren. Soweit vorerst.

Anbei steht was zum Programm und den Link für die Veranstaltung füge ich auch noch hinzu.

https://www.armut-und-gesundheit.de

POLITIK MACHTraum GESUNDHEIT GENDER IM FOKUS

ARMUT UND GESUNDHEIT 2020
Der Public Health-Kongress in Deutschland
08. bis 10. März 2020, Technische Universität Berlin

POLITIK MACHT GESUNDHEIT. GENDER IM FOKUS

(Arbeitsversion, Stand: 22.7.2019)

I. Ausgangssituation und Datenlage

Der Kongress Armut und Gesundheit begeht sein 25-jähriges Jubiläum – die Notwenigkeit seiner Existenz ist ungebrochen: Armut macht krank – Krankheit macht arm! Was vor 25 Jahren galt, gilt immer noch:

> *„Ein wichtiges Anliegen bei der Konzeption des Kongresses war es, Öffentlichkeit darüber herzustellen, dass in einem Land wie der BRD Armut kein marginalisiertes Problem ist und lediglich die Lebenssituation von Randgruppen beschreibt (Bouali et al., 1995)[1]."*

Die grundsätzlich erfreuliche Botschaft: Seit Beginn der 90er Jahre ist die Lebenserwartung der in Deutschland lebenden Menschen um 4,2 Jahre bei Frauen und um 5,9 Jahre bei Männern gestiegen. Zum letzten Kongress Armut und Gesundheit veröffentlichte das Robert Koch-Institut erneut aktuelle Daten zum Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und der Gesundheit der in Deutschland lebenden Menschen. Aus der Datenlage ist ablesbar, dass nicht alle Menschen von dieser Zunahme an Lebensjahren profitieren: vor Vollendung des 65. Lebensjahres sterben 13 Prozent der Frauen und 27 Prozent der Männer aus der niedrigsten Einkommensgruppe. In der höchsten Einkommensgruppe sind dies 8 Prozent der Frauen und 14 Prozent der Männer (Nowossadeck et al., 2019).

II. Solidaritätsprinzip als erfolgreiche Antwort!?

> *„Als Antwort auf das Problem ‚Armut macht krank – Krankheit macht arm' wurde die Gesetzliche Krankenversicherung geschaffen (Mielck in Bouali et al., 1995)."*

Dass Personen mit niedrigem sozialen Status eine besondere Zielgruppe von Public Health Maßnahmen sein sollten, ist lange bekannt und so auch zum Beispiel im § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB V festgehalten, der die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) auffordert, mit ihren Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere zur Verminderung sozial bedingter und geschlechtsbezogener Ungleichheiten von Gesundheitschancen beizutragen. Menschen mit niedrigem Sozialstatus nehmen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, die auf ihr Verhalten abzielen, deutlich seltener in Anspruch als Menschen aus den höheren sozialen Schichten („Präventionsdilemma") (Jordan et al., 2012). Bettina Schmidt stellte auf dem Kongress Armut und Gesundheit 2018 fest, dass Verhaltensprävention soziale Ungleichheit eher verschärft als abschwächt, da sie den Lebenswirklichkeiten von Menschen aus höheren Soziallagen deutlich stärker als jenen von Menschen aus niedrigen Soziallagen entspricht. Ein präventiv orientiertes Verhalten könne – so Schmidt – auch zum „Distinktionsmerkmal" werden und das Ideal der Leistungsgesellschaft befördern (de Bock et al. in Gesundheit Berlin-Bran-

1 Die Verfasser*innen haben auf ein Literaturverzeichnis direkt am Ende des Diskussionspapiers verzichtet, um im Anschluss an den inhaltlichen Teil direkt die Veranstaltungsformate abbilden zu können. Das Literaturverzeichnis ist auf der Webseite des Kongresses einsehbar.

1

e) Radschnellweg Heidelberg-Mannheim

Sehr geehrte Mitglieder des Projektbegleitkreises zum Radschnellweg Heidelberg-Mannheim,

gerne möchten wir Sie zu einem dritten Treffen am 18. März 2020 einladen. Das entsprechende Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe erhalten Sie dieses Mal in digitaler Form im Anhang.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie (wieder) dabei sind. Bitte geben Sie mir bis zum 26. Februar 2020 Rückmeldung.

Beste Grüße
Nils Renkes

f) ABS-Bündnispartner*innen

Liebe Bündnispartner*innen,

hiermit laden wir Euch herzlich zur jährlichen **Vollversammlung des ABS** ein! Die Vollversammlung findet am **Sonntag, den 02.02.2020, ab 12:00 Uhr in Mannheim** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1) Formalia
2) Berichte & Aktuelles
   a) ABS-Koordination
   b) ABS-Rat
   c) Bündnispartner*innen
3) Finanzen
4) Wahlen
   a) ABS-Rat
   b) ABS-Koordination
5) Termine 2020
6) Verschiedenes

Für die Berichte der Bündnispartner*innen bitten wir vorab um eine ungefähre Angabe über die benötigte Zeit. Darüber hinaus werden die Wahlen der Koordinator*innen und dem Rat abgehalten; die aktuelle Stellenausschreibung liegt dieser Einladung bei (siehe Anhang). Wir bitten um rege Verbreitung über Eure jeweiligen Kanäle.

Aus organisatorischen Gründen sind wir über Eure Anmeldung per Email an info@abs-bund.de bis zum 30.01.2020 sehr dankbar, insbesondere wenn eine Übernachtungsmöglichkeit und / oder Kinderbetreuung benötigt wird. Auch Änderungswünsche für die Tagesordnung und jegliche andere Hinweise nehmen wir gerne noch auf. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Mit solidarischen Grüßen,

Kurt Stiegler und Janek Heß
(Koordinatoren des ABS)

Hinweis zum Veranstaltungsort:
AStA der Hochschule Mannheim, Bau W, 4. OG, Raum 413, John-Deere-Straße 81a, 68163 Mannheim
Das Gebäude (Nr. 81a) befindet sich im Innenhof. Das Zufahrtstor zur John-Deere-Straße könnte zeitweise verschlossen sein, es werden für diesen Fall allerdings Kontaktdaten am Tor zu finden sein. Erreichbar ist der Tagungsort mit Buslinie 65 von "Hauptbahnhof Süd" Richtung "Hochschule West" und Stadtbahnlinie 1 von "Hauptbahnhof" Richtung "Rheinau Bahnhof" (Haltestelle "Hochschule") aber auch fußläufig vom Hbf innerhalb von 20 Minuten.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 – STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die Mitglieder des Projektbegleitkreises
zum Radschnellweg Heidelberg-Mannheim

Karlsruhe, 15.01.2020

Persönliche Einladung: Radschnellweg HD-MA – 3. Treffen Projektbegleitkreis

Datum: Mittwoch, 18. März 2020, 16:30 Uhr – 18:30 Uhr
Ort: Domhof, Hauptstraße 9, 68526 Ladenburg

Sehr geehrte Mitglieder des Projektbegleitkreises,

gerne möchten wir Sie zum dritten Treffen des Projektbegleitkreises des geplanten Radschnellweges zwischen Mannheim und Heidelberg einladen.

Das Treffen findet am **18. März 2020 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr** im Domhof in der Hauptstraße 9 in Ladenburg statt.

Seit dem letzten Projektbegleitkreistreffen im Juni ist im Projekt viel passiert: eine Informationsveranstaltung in Mannheim-Feudenheim, Vor-Ort-Begehungen an vier Orten entlang der Vorzugstrasse sowie eine Onlinebeteiligung, die über 3.500 Personen erreicht hat.

Dienstgebäude Schlossplatz 4-6 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 8235 · Fax 0721 93340240

g) Treffen in der ZEP nach den Sitzungen

Im Wintersemester haben wir häufig noch nach den Sitzungen zusammen in der ZEP gesessen.
Besteht bei euch Interesse dies auch im Sommersemester weiterzuführen?
Wenn dies der Fall ist, würden wir die ZEP dann für mittwochs reservieren.

Leider ist bei dem Treffen in der Vorlesungsfreien Zeit 17.02.2020 schon einer Gruppe in der ZEP, weshalb da kein gemeinsamer Ausklang möglich ist.

https://doodle.com/poll/p5592fp36sids295 -> Doodle Liste für den Termin in der Vorlesungsfreien Zeit!

h) Berichte

a) LAK Heilbronn

Sonntag, 12. Januar 2020

Bericht Landesastenkonferenz

Austragungsort: Heilbronn

Die LAK fand am 12. Januar 2020 am Bildungscampus in Heilbronn statt. Es wurden unter anderem folgende Themen besprochen:

- Festlegung: Ausrichtung der nächsten LAK 16. Februar 2020 an der Universität in Mannheim
- Berichte u.a. von Diskussionsrunde „Grün-schwarze Landesregierung: Hochschulen in Gefahr", vergangenen AG-Treffen LfM, Vernetzungstreffen, Landes- und Bundeslandesmitgliederversammlung
- Bekanntgabe anstehender Gesprächstermine mit verschiedenen Parteien, Sitzung Wissenschaftsausschusses in Stuttgart (22.01.2020), LfM AG-Treffen in Frankfurt (31.01. - 01.02.2020), Berlin (14.02. - 16.02.2020) und Konferenz in Halle (Saale) (13.03. - 15.03.2020), MeTaFa in Dortmund (20. - 2.03.)
- MWK-Erhebungsbogen Rückgabefrist bis 28.01.2020
- Wahl Sprecher*innen AK Umwelt und Klima
- Bericht AK Landesweites Semesterticket: Im Februar seien konkrete Zahlen zu den Kosten zu erwarten, bisher gebe es lediglich Angebote von den einzelnen Verkehrsbünden. Rückmeldung Stupa bzgl. Urabstimmung zum Verbundsemesterticket
- AK Hochschulfinanzierung, Antrag auf bessere Lehre in Baden-Württemberg wurde angenommen
- Änderungsvorschläge und Abstimmung zur LAK-Verfahrensordnung
- Stellungnahmen (Landesweites Kompetenzzentrum für Sehbeeinträchtigte und verfasste Studierendenschaften) ausstehend

gez. Jessica Schütze, Außenreferentin

b) Bericht AG Master Sitzung 23.01

Eine Vertreterin für das Q+Ampel Verfahren ist schon gefunden, eine weitere Person fehlt noch - bitte fragt dafür mal in eurem Bekanntenkreis rum! Voraussetzung hierfür ist, dass die Person im Master Sek 1 ist.

Einige Ergebnisse der Studiengangbefragung wurden vorgestellt: Die Studierenden der Uni finden die Verschränkungsmodule besser als die Studierenden der PH. Wobei hier die Frage gestellt wurde, was eigentlich alle genau unter Verschränkung verstehen.
In den Freifeldkommentaren der Befragung wurde häufig die fehlende Kommunikation der Akteure bemängelt und dass vielen Dozierenden die Verschränkungsmodule nicht klar seien und diese zu häufig nur auf dem Papier bestünden.
Unterschiede in den Profillinien: Es kam heraus, dass sich die Studierenden der Uni mehr für den Studiengang Sek 1 interessieren als andersherum. Und PH-Studis nehmen die Wahlmöglichkeiten im Curriculum als geringer wahr, als die Studierenden der Universität. Zudem fühlen sich die PHler*innen besser informiert.
Profillinienwechsel: Es soll vereinfacht werden diesen zu ermöglichen. Das Interesse an ein solchen Wechsel ist gering, aber dennoch da (schwieriger wird der Wechsel aus anderen Bundesländern). Hierzu besteht Gesprächsbedarf in manchen Fächern - das Ganze wird nach der dem Q+ Ampel Verfahren angegangen.

Informationstage zum Master finden am 1.4. an der PH im Rahmen der Beratungstage statt.
gez. Anna Klüsener

c) Bericht Antidiskriminierungsreferat

Wir treffen uns wöchentlich, meistens mittwochs um 16 Uhr, um uns auszutauschen. Wir haben die Aufgaben so verteilt, dass Thoria sich darum bemüht, Veranstaltungen im Bereich der Antidiskriminierung zu organisieren und Franzi die Kommunikation mit dem Studierendenparlament und den Beauftragten übernimmt, sowie an hochschulinternen, diskriminierenden Strukturen arbeitet.

Die Veranstaltungen sind gerade in Planung. Am Dienstag, den 28. April, soll in der Zep der erste interkulturelle Abend stattfinden, bei dem thematisch kulturelle Besonderheiten und Gemeinsamkeiten den Rahmen bilden. Dazu wird Thoria einen Input geben und im Anschluss soll ein offener Raum für alle Anwesenden entstehen, sich über Erfahrungen auszutauschen. Eventuell wird das Ganze noch kulinarisch begleitet. Thematisch passend, sind wir auch mit dem Kulturreferat bezüglich der geplanten Party am 28.05. in Kontakt. Nach einem Treffen mit der Kulturreferentin haben wir beschlossen, am nächsten Planungstreffen teilzunehmen. Zudem soll es im Mai/Juni ein Workshop oder Vortrag zum Thema Antidiskriminierung geben. Hierbei sollen besonders die vielfältigen Diskriminierungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen.

Hochschulintern wurden gerade die Anliegen an die Gleichstellungskommission weitergeleitet. So stehen die Punkte „Unisextoiletten“ und „gendergerechte Sprache in der Hochschule“ auf der Tagesordnung. Nach einem verhaltenen Gespräch zwischen Vorstand und Rektorat, wurde beschlossen, die Punkte über die Gleichstellungskommission, in der Franzi gewähltes Mitglied ist, an der Hochschule zu diskutieren. Über die kommenden Schritte wird anschließend beraten. Der Plan ist es, Unisextoiletten in jedem von der PH verwaltetem Gebäude einzuführen. Hierbei sollen lediglich die Schilder auf zwei Toiletten ausgetauscht werden, welche diese nicht mehr als Damen- bzw. Herrentoilette sondern als Unisextoilette kennzeichnen. Die anderen Toiletten auf den anderen Geschossen bleiben Damen- beziehungsweise Herrentoiletten.

Ein Treffen mit den Beauftragten für Studieren mit chronischer Erkrankung und Behinderung ist auf nach der Prüfungswoche angesetzt. Auch mit der Beauftragten für Studieren mit Kind wird ein Treffen noch in diesem Semester erfolgen.

Gez. Thoria Abdel Hafiz und Franzi